

lage für Wöchnerinnen und den Einbezug der Präventivmedizin, verpflichtet wurden, musste der Staat bei einheitlichen individuellen Versicherungsbeiträgen für die höheren Prämienaufwände aufkommen. Aufgrund der Kostenexplosion im Gesundheitswesen wurde im Jahre 1986 eine Revision des Gesetzes erforderlich. Vom Landtag wurde im wesentlichen beschlossen, im Krankheitsfalle eine Gebühr von 30 CHF (ab 15 Jahren) einzuführen und den Versicherten detaillierte Abrechnungen zur Verfügung zu stellen, die Beteiligung an den Krankenpflegekosten zu ermöglichen sowie die Bestellung von Vertrauensärzten zur Überprüfung der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlung zuzulassen.<sup>152</sup> Der Gesamtaufwand der Krankenversicherungen und die staatlichen Beitragszahlungen konnten dadurch vorerst gebremst werden.<sup>153</sup>

Die weiter steigenden staatlichen Beitragszahlungen waren Folge der demographischen Veränderung, des Gesundheitsstands und der erhöhten Erwartungen an die medizinische Versorgung, verbunden mit einem sich wandelnden Krankheitsbegriff. Auf der Seite der medizinischen Versorgung haben der technische Fortschritt und die zunehmende fachliche Spezialisierung sowie die hohe Personalintensität im stationären Bereich zu dieser Kostenentwicklung beigetragen.<sup>154</sup> Durch die gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Subventionierung der Fehlbeträge ist die Kostenentwicklung weitgehend durch die Tarifgestaltung der Krankenkassen bestimmt. Dies führte wie bei anderen Nachbarstaaten zu einer vom Staat nicht mehr beeinflussbaren Ausgabenentwicklung, die jedoch durch die positive Einnahmenentwicklung aufgefangen werden konnte.

Festzustellen, die Regierung habe sich nicht um eine Dämpfung der Gesundheitskosten und der staatlichen Beitragszahlungen bemüht, würde den wirklichen Sachverhalt verzerren. In einer Ende 1987 eingebrachten Vorlage hat sie verschiedene Massnahmen zur Eindämmung der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen vorgeschlagen. Über die Vorschläge der Regierung, insbesondere zur Kostenbeteiligung der Versicherten, waren die Meinungen im Landtag jedoch geteilt, so dass die Vorlage einer Landtagskommission zur Überarbeitung übertragen

<sup>152</sup> Vgl. Hoch H., S. 52ff.

<sup>153</sup> Vgl. StatJB 1995, S. 253, und ReBe 1989 und 1993.

<sup>154</sup> Vgl. Henke K.D., S. 1219.